

Satzung der Stadt Bad Bramstedt für den „Beirat für Menschen mit Behinderungen“



Inhalt

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Zusammensetzung	4
§ 4 Wahl, Wahlzeit, Ausscheiden, Nachrücken	4
§ 5 Vorsitz / Beisitzende.....	5
§ 6 Geschäftsgang.....	5
§ 7 Geschäftsführung.....	5
§ 8 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld	6
§ 9 Haushaltsmittel	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Satzung der Stadt Bad Bramstedt

für den „Beirat für Menschen mit Behinderungen“

Auf Grund des § 4 i. V. m. § 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Bad Bramstedt vom 14.06.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Stadt Bad Bramstedt bildet nach § 47d GO einen Beirat für Menschen mit Behinderungen.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt Bad Bramstedt fördern und unterstützen den Beirat für Menschen mit Behinderungen in seinem Wirken und unterstützen diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen in Angelegenheiten und Belangen von Menschen mit Behinderungen. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte.

(5) Der Beirat gibt einmal im Jahr vor der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und Vorhaben ab.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Art. 29 hat folgende Aufgaben im Bereich der Stadt Bad Bramstedt:

(1) Vertretung der Belange der in Bad Bramstedt lebenden Menschen mit Behinderungen gegenüber der Öffentlichkeit, der Stadtverordnetenversammlung, den Ausschüssen und der Verwaltung.

(2) Beratung der Themen und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Dazu soll der Beirat Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, wenn die Themen in den Fachausschüssen bzw. im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden.

(3) Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen – durch Anfragen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen, dem Hauptausschuss und der Verwaltung.

(4) Er ist Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderungen in Bad Bramstedt und pflegt den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Bad Bramstedt und den anderen Beiräten der Stadt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern:

- Fünf Vertreter*innen der Gruppe von Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in der Stadt Bad Bramstedt. Diese Mitglieder können durch eine Assistentin* einen Assistenten unterstützt werden.
- Je eine Vertreterin* ein Vertreter von Eltern oder eine Vertreterin* ein Vertreter von Ehepartnern von Menschen mit Behinderungen, die ihren Wohnsitz in Bad Bramstedt haben.
- Zwei Vertreter*innen der örtlichen Wohlfahrtsverbände (z.B.: Lebenshilfe, Sozialverband Deutschland oder Betreuungsverein) mit Sitz in Bad Bramstedt

Die fünf Vertreter*innen der Menschen mit Behinderung sollten aus folgenden Gruppen im Beirat vertreten sein:

- Körperbehinderte Menschen
- Seelisch behinderte / psychisch kranke Menschen
- Geistig behinderte / lernbehinderte Menschen
- Blinde und sehbehinderte Menschen
- Gehörlose und schwerhörige Menschen
- Chronisch kranke Menschen

(2) Die Besetzung des Beirats sollte nach § 15 Gleichstellungsgesetz paritätisch sein.

(3) Die Bürgermeisterin* Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihr* Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie* Er ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Sie* Er kann sich vertreten lassen. Gleiches gilt für die Mitglieder des städtischen Ausschusses für Soziales, Senioren, Jugend- und Gleichstellungsangelegenheiten.

§ 4 Wahl, Wahlzeit, Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Vertreter*innen der Gruppen von Menschen mit Behinderungen werden von den Selbsthilfeorganisationen, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften vorgeschlagen oder im Falle der schriftlichen Bewerbung nach Aufruf über die Tagespresse – bei der Neugründung mit Unterstützung der* des Behindertenbeauftragten – von der Stadtverwaltung ausgewählt und zur Wahl vorgeschlagen.

(2) Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die Anwesenden und in die Anwesenheitsliste eingetragenen Menschen mit Behinderung. Diese müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bad Bramstedt haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein oder eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Beirats für Menschen mit Behinderungen frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.

(4) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Beirats für Menschen mit Behinderungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist in leichter Sprache zu formulieren, damit auch Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen diese verstehen können.

(5) Die Wahlversammlung wählt die vorgeschlagenen Mitglieder des Beirats schriftlich in geheimer Wahl. Die Anwesenden können sich bei der Stimmabgabe von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin*der Bürgermeister eine*einen Wahlleiterin*Wahlleiter und eine*einen Schriftführerin*Schriftführer. Wahlleiter*in und Schriftführer*in dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren.

(6) Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

(7) Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Der alte Beirat bleibt bis zu seiner Neubesetzung im Amt.

(8) Die Besetzung eventuell frei werdender Stellen im Laufe der Wahlzeit erfolgt durch die ursprünglich entsendenden Gruppen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5 Vorsitz / Beisitzende

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende*den Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*Stellvertreterin.

(2) Zusätzlich zu der*dem Vorsitzenden und ihrer*seiner Stellvertretung wählt der Beirat aus seiner Mitte eine Beisitzerin*einen Beisitzer. Der- oder diejenige unterstützt den*die Vorsitzenden*Vorsitzende und ihre*seine Stellvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Soweit nicht anders bestimmt ist, werden Beschlüsse des Beirates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der Beiratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Beirat.

§ 8 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung).

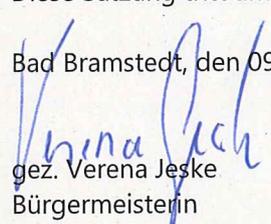
§ 9 Haushaltsmittel

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Bad Bramstedt gewährten Haushaltsmittel. Über die Verwendung ist der Bürgermeisterin*dem Bürgermeister jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 09.09.2021


gez. Verena Jeske
Bürgermeisterin